



Jugendordnung der Segelvereinigung Sinstorf e.V. (SVGS)

Kinder und Jugendliche sind in der Jugendabteilung der Segelvereinigung Sinstorf (SVGS) zusammengefasst.

1. Mitgliedschaft

Zur Vereinsjugend gehören Kinder und Jugendliche, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie in der Jugendabteilung tätige Jugendleiter/innen und Ausbilder/innen.

2. Ziele

- 2.1. Gleichberechtigung aller während des Sports zu verwirklichen
- 2.2. Kommunikationsmöglichkeiten zu schaffen, d.h. Kontakte aufzunehmen und zu pflegen
- 2.3. Kritikfähigkeit im aufbauenden Sinne ausüben zu können
- 2.4. zu solidarischem Handeln beizutragen
- 2.5. Selbständigkeit und Verantwortungsbewusstsein zu fördern
- 2.6. Regeln und Beschlüsse zum Wohle der Gemeinschaft anzuerkennen
- 2.7. Fähigkeiten, bestimmte demokratische Entscheidungen zu akzeptieren
- 2.8. Toleranz gegenüber Andersdenkenden und Minderheiten zu üben
- 2.9. auftretende Konflikte zu erkennen und zu lösen
- 2.10. Kreativität und Vielseitigkeit zu fördern, neue Handlungsmöglichkeiten zu finden, eigenschöpferische Fähigkeiten zu entwickeln
- 2.11. zu selbstbestimmter lebenslanger Freizeitgestaltung durch Sport anzuregen
- 2.12. unangemessenen Leistungszwang im Sport zu verhindern, dabei aber Talente und Neigungen zu fördern
- 2.13. zu umweltbewusstem Verhalten anzuregen und dieses zu fördern

Um diese Ziele vermitteln zu können, sollten sich alle Betreuer/innen ständig weiterbilden.

3. Führung und Verwaltung

Die Vereinsjugend organisiert sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

4. Organe

- 4.1. Jugendversammlung
- 4.2. Jugendausschuss
- 4.3. Jugendobmann

5. Jugendversammlung

- 5.1. Die Jugendhauptversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Vereinsjugend.
- 5.2. Stimm- und antragsberechtigt ist die Vereinsjugend ab dem vollendeten 8. Lebensjahr.
- 5.3. Teilnahmeberechtigt sind zusätzlich:
 - die Vereinsjugend, die das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
 - der gesamte Vorstand
 - weitere an der Jugendarbeit interessierte Vereinsmitglieder und andere Gäste, wenn sie von Organen der Vereinsjugend eingeladen worden sind.

- 5.4. Die Aufgaben der Jugendhauptversammlung sind insbesondere:
- a) die Wahl des/der Vereinsjugendobmannes/frau. Zum/zur Vereinsjugendobmann/frau können Vereinsmitglieder, die das 18., aber höchstens das 27. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden. seines/ihrer Stellvertreters/in. Zum/zur Stellvertreter/in können Vereinsmitglieder, die das 14., aber höchstens das 25. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden. des Jugendsprechers und der Jugendsprecherin. Zum Jugendsprecher und zur Jugendsprecherin kann je ein Vereinsmitglied, das das 12., aber höchstens das 18. Lebensjahr vollendet hat gewählt werden. Die Wahlen finden jährlich statt, für die Altersgrenzen gilt der Wahltag. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit nötig. Personalunion ist nicht zulässig.
 - b) Entgegennahme der Berichte
 - c) Entlastung des Jugendausschusses
 - d) Feststellung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im folgenden Jahr
 - e) Empfehlungen in Fragen des Jugendsegelns
- 5.5. Die Jugendversammlung wird jedes Jahr vor der Mitgliederversammlung des Vereins durch den/die Jugendobmann/-frau einberufen. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie durch Vereinsnachrichten, Aushang o. ä. unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher bekannt gegeben worden ist.
- 5.6. Auf Antrag des Vorstandes oder aufgrund eines mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendausschusses oder aufgrund eines schriftlichen beim Jugendausschuss eingereichten Antrages von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Jugendmitgliedern ist eine außerordentliche Jugendhauptversammlung einzuberufen.
- 5.7. Die Leitung übernimmt der/die Jugendobmann/-frau. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung ein Mitglied des Jugendausschusses.
- 5.8. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag beim Jugendausschuss eingehen. Anträge auf Änderung der Jugendordnung sind schriftlich zu begründen und als besonderer Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen.
- 5.9. Die ordnungsgemäß einberufene Jugendhauptversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen nur der einfachen Mehrheit der abstimmenden Mitglieder, soweit nichts anderes bestimmt ist. Enthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.
- 5.10. Für Wahlen und Abstimmungen bestimmt eine Geschäftsordnung weiteres.
- 5.11. Über die Jugendhauptversammlung wird ein Protokoll geführt, das von zwei Mitgliedern des Jugendausschusses unterzeichnet werden muss.
- 5.12. Der Übungsbetrieb in allen Jugendgruppen fällt während der Abhaltung der Jugendhauptversammlung aus.

6. Jugendausschuss

- 6.1. Der Jugendausschuss besteht aus:
 - a) dem/der Vereinsjugendobmann/-frau
 - b) seinem/ihrer Stellvertreter/in
 - c) den Jugendsprechern
 - d) einem/r Vertreter/in der Jugendausbilder
- 6.2. Die Aufgaben des Jugendausschusses sind insbesondere:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Jugendversammlung
 - b) Anleitung und Begleitung der Arbeit
 - c) Planung und Durchführung der überfachlichen Jugendveranstaltungen
 - d) Verteilung der Mittel des Jugendetats
- 6.3. Der Jugendausschuss tritt regelmäßig spätestens nach zwei Monaten oder bei Bedarf zusammen.
- 6.4. Zur Durchführung der Beschlüsse im Einzelnen können Arbeitsgruppen eingesetzt werden, die Entscheidungen im Rahmen des Beschlusses selbständig treffen können.
- 6.5. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die Vereinsjugendobmann/-frau oder sein/-e/ihr/-e Vertreter/in und insgesamt drei Mitglieder des Jugendausschusses anwesend sind.
- 6.6. Vorsitzender des Jugendausschusses ist der/die Vereinsjugendobmann/- frau.
- 6.7. Entscheidungen des Jugendausschusses bedürfen der einfachen Mehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist.

7. Vereinsjugendobmann/-frau

- 7.1. koordiniert die gesamte Jugendarbeit
- 7.2. organisiert die überfachliche Jugendarbeit
- 7.3. vertritt die Vereinsjugend gegenüber der Landessportjugend, den Behörden, der Öffentlichkeit und dem Erwachsenenbereich
- 7.4. hat gemeinsam mit seinem/er /ihrem/er Vertreter/in Sitz und Stimme im Vorstand des Vereins
- 7.5. leitet die Jugendhauptversammlung und die Versammlungen des Jugendausschusses und beruft sie ein
- 7.6. ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung und Verwaltung des Jugendetats
- 7.7. wird von der Jugendhauptversammlung jährlich gewählt
- 7.8. hat eine/n Stellvertreter/in, der/die alle seine/ihre Aufgaben wahrnimmt, wenn er/sie verhindert ist.

8. Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur durch die Jugendversammlung mit 3/4-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.